

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr
Telefax-Nr. 02982/2651/83

BH Horn, 3580

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
z.H. Herrn Bürgermeister

Beilagen

9-N-8960

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
Antrag v. 6.11.89	Daniel J.	DW 37	30. Mai 1990

Betrifft
Naturdenkmalerklärung, "1 Sommerlinde" und "1 Roßkastanie" in der
Stadtgemeinde Eggenburg

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 478/12

Katastralgemeinde Eggenburg

befindliche Baumgruppe bestehend aus

"1 Sommerlinde" und

"1 Roßkastanie"

zum Naturdenkmal.

Weiters wird die gesamte Fläche der Parz.Nr. 478/12, KG Eggen-
burg, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-3

§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Weiters ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser gem. § 9 Abs. 2 zu einem Bestandteil des Naturgebildes zu erklären (mitgeschützte Umgebung).

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

" Im Bereich des Krahuletzplatzes, am Beginn des Kremserberges und somit nur knapp südlich des Endes der Altstadt von Eggenburg, befindet sich vor (nördlich) dem ehemaligen Kino und damit knapp westlich des Krahuletzmuseums eine kleine dreieckige Grünfläche, von einem Weg zum portikusartigem Eingang des alten Kino etwa mittig geteilt.

Beidseitig dieses Weges und etwas vor dem Kinogebäude stehen 2 große und schön geformte Bäume, die durch ihren Stammabstand von ca. 16,5m, jeweils eigene und geschlossene Kronen, insgesamt aber eine gemeinsam wirkende Gruppe bilden.

Östlich des Weges, von seiner Achse ca. 9,5 m entfernt und ca. 9m vor der Fassade des alten Kinos steht eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Höhe ca. 20m, Stammumfang ca. 3,25m und einen Kronendurchmesser von ca. 18m N-S und 14 m D-W, Alter ca. 100 - 120 Jahre, Krone geschlossen, hochrund, Stammhöhe ca. 4 m, dann mehrere Hauptäste.

Westlich des Weges, von seiner Achse ca. 7 m entfernt und ca. 5 - 6 m vor der Fassade des alten Kinos steht die Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Höhe ca. 18m, Stammumfang ca. 2,80m, (unregelmäßiger Stammquerschnitt) und ein Kronendurchmesser von ca. 11 - 12m, Alter ca. 90 - 100 Jahre. Krone geschlossen, rund, Stammhöhe 3,5 - 4m, dann mehrere Hauptäste.

Bei beiden Bäumen ist die Kronenausladung gegen N um ca. 2m größer als gegen S.

Nachdem die beiden Bäume groß, schön gewachsen und damit weithin wirksam sind, stellen sie ein gestaltendes Element im Grünlandbereich der Stadt Eggenburg dar. Darüber hinaus sind diese Bäume mit Bezug auf die bauliche Situation - "Krahlitzmuseum" und "ehemaliges Kino" (es handelt sich nach der Fassadenform offensichtlich um einen etwas älteren Saal) - auch Ausdruck einer stadtbildgestaltenden Gesinnung aus der Zeit der Stadterweiterung und des Baues von Kulturbauten und damit auch aus kulturellen Gründen bemerkenswert.

Auf Grund dieser Gegebenheiten sind die Bäume sicher nicht nur erhaltenswert, sondern erfüllen offensichtlich die Kriterien für Naturdenkmale in hohem Maß und optimal.

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung der gesamten Fläche der Parzelle Nr. 478/12 zur mitgeschützten Umgebung gegeben. Es ist der Bereich der Kronentraufen als Grünfläche zu erhalten. Grabarbeiten dürfen innerhalb der Kronentraufe der Bäume nur unter Schonung der Wurzeln (z.B. händischen Nachgraben) durchgeführt werden. Es dürfen keine Hochbauten errichtet werden."

Die Stadtgemeinde Eggenburg stand der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung B 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3730 Eggenburg
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proisl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-N-8860

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“ 30. Aug. 1990

Horn, am

F. ~~der~~ Bezirkshauptmann:

